

**Studieren wird (mancherorts) teurer !**

**BVerfG, 2 BvF 1/03 vom 26.1.2005**

**[http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20050126\\_2bvf000103.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs20050126_2bvf000103.html)**

**Das Verbot von Studiengebühren im HRG ist mangels Kompetenz des Bundes verfassungswidrig und damit nichtig !**

### **Ausgangspunkt**

Ausgangspunkt der Entscheidung war eine abstrakte Normenkontrolle u.a. des Freistaates und des Landes Baden-Württemberg gegen § 27 IV HRG. Dieser lautet(e): *„Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei. In besonderen Fällen kann das Landesrecht Ausnahmen vorsehen.“*

### **Entscheidung**

**I.**

Das Verbot von Studiengebühren fällt nach Ansicht des BVerfG zwar unter Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG „Hochschulwesen“.

**II.**

Es handelt sich bei dem Verbot nach BVerfG auch um eine nach Art. 75 I GG grundsätzlich zulässige Rahmenvorschrift, die nur die allgemeinen Grundsätze Hochschulwesens betrifft: *„Die Frage, ob die Studierenden nicht nur in besonderen Fällen, sondern generell zu einem individuellen Beitrag zur Finanzierung der Hochschulen herangezogen werden dürfen, betrifft die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Aus der Sicht der Studierenden geht es um die Ausgestaltung der Studienbedingungen, aus der Sicht der Hochschulen und ihrer staatlichen Träger um die Frage, auf welche Einnahmequellen sie zurückgreifen können.“*

Auf Art. 75 II GG, wonach in Ausnahmefällen auch Detailregelungen zulässig sind, kommt es demnach nicht an.

**III.**

Allerdings scheidet die angegriffene Norm nach Auffassung des BVerfG an den Voraussetzungen des Art. 72 II GG. Gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG darf der Bund Rahmenvorschriften nur erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht:

*„Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist eine bundesgesetzliche Regelung erst dann erforderlich, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet.“*

Dies wird hier vom BVerfG verneint. Es mag zwar sein, dass durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern, Studenten mancher Länder überdurchschnittlich stark belastet werden. Hier ist aber (noch) in keiner Weise absehbar, ob und wie viele

Studenten dies wirklich betreffen wird und ob diesen dann nicht ein gewisses Maß an Mobilität zugemutet werden kann. Diese Argumentation unterstützt das BVerfG mit der Überlegung, dass das Studium auch in der Vergangenheit in manchen Städten deutlich billiger bzw. teurer war als in anderen Städten, ohne dass dies die Studienplatzwahl merklich beeinflusst hätte. So gibt es Hochschulen, deren Kapazitäten trotz niedriger Lebenshaltungskosten und vermeintlicher anderer Vorteile nicht ausgeschöpft werden. Andererseits sind Studienplätze bspw. in München besonders begehrt, obwohl das Leben dort teurer ist als in den meisten anderen Städten.

Durch unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern mag es möglicherweise Wanderungsbewegungen von gebührenpflichtigen in gebührenfreie Länder geben – auch wenn die bisherige Erfahrung (s.o.) dagegen spricht. Durch solche Wanderungsbewegungen könnten dann auch Nachteile für die gebührenfreien Länder wie eine Überlastung ihrer Hochschulen resultieren. Solche Nachteile hat ein Land – vorbehaltlich des Verstoßes gegen die Pflicht zu gegenseitiger Rücksichtnahme durch ein anderes Land – aber grundsätzlich in eigener Verantwortung zu bewältigen. D.h. es muss entweder seinerseits auch Studiengebühren einführen oder mit einer Studienplatzbeschränkung oder anderweitig reagieren.

Auch die Rechts- oder die Wirtschaftseinheit erfordern nach Ansicht des BVerfG keine bundeseinheitliche Regelung, so dass die Kompetenz des Bundes nach Art. 72 II GG nicht gegeben ist.

### **Anmerkung**

Das Urteil des BVerfG war erwartet worden – der Freistaat Bayern bspw. hat seinen Gesetzesentwurf bereits fertig und wird ab dem kommenden Wintersemester 500 € Gebühren je Semester verlangen.

Das BVerfG lässt dem Bundesgesetzgeber durch seine Formulierungen wie „derzeit“ eine (kleine) Hintertür offen: Sollte es tatsächlich zu erheblichen Wanderungsbewegungen von gebührenpflichtigen in gebührenfreie Länder kommen, kann es sein, dass dann die Voraussetzungen des Art. 72 II GG verwirklicht sind.

Nicht Gegenstand dieser Normenkontrolle war die Verfassungsgemäßheit der Gebühren. Das Verbot der Gebühren scheiterte nicht inhaltlich, sondern nur an der Kompetenz. Allerdings dürften Studiengebühren auch inhaltlich zulässig sein. Sie stellen zwar einen Eingriff in die Freiheit der Berufsausbildung nach Art. 12 I GG dar, dürften aber gerechtfertigt sein, da die Gebühren den Universitäten und nicht (unmittelbar!) dem allgemeinen Staatshaushalt zugute kommen und damit die Gebührenzahler eine Gegenleistung erhalten. Aufgrund des Sozialstaatsprinzips wird es aber wohl zwingend erforderlich sein, für Sozialschwache die Studiengebühren durch Ausnahmeregelungen, Darlehen oder auf andere Weise abzufedern.

### **Tipp**

In den meisten Bundesländern muss man nur bis zur erstmaligen Zulassung zur Prüfung nicht aber bis zu deren Abschluss oder Wiederholung immatrikuliert sein, so dass man sich oft eine Semestergebühr sparen können. Vor der Exmatrikulation aber bitte genau in der JAPO bzw. dem entsprechenden Landesgesetz nachlesen und sich eventuell beim Prüfungsamt rückversichern! Außerdem kann eine Exmatrikulation auch im Hinblick auf die Gewährung des Kindergelds Probleme mit sich bringen!